

ARBEITSGEMEINSCHAFT ÖFFENTLICHES RECHT I

1. Klausur

Lösung

22.11.2010

1. Aus Gründen der „Sparsamkeit“ und um die „Einheitlichkeit der österreichischen Rechtsordnung“ zu stärken, will die Bundesregierung einen Entwurf zu einer Kompetenzrechtsreform vorlegen. Sämtliche Gesetzgebungskompetenzen der Länder sollen dabei gestrichen und in die Zuständigkeit des Bundes übertragen werden.

1. Betrifft diese Änderung Verfassungsrecht im formellen Sinn? Begründen Sie! (2)
Ja, Übertragung von Gesetzgebungskompetenzen (hier insb Art 12 und 15 B-VG) ändert Verfassungsrecht im formellen Sinn (B-VG) ab.
2. Welche Voraussetzungen muss der Nationalrat bei Änderung einer Verfassungsbestimmung einhalten? (3)
Mind. ½ anwesend und mind. 2/3 Zustimmung der abgegebenen Stimmen + Bezeichnungspflicht (Art 44 Abs 1 B-VG).
3. Hat der Bundesrat eine Möglichkeit, die Gesetzwerdung zu verhindern? Begründen Sie! (2)
Bundesrat hat ein Zustimmungsrecht („absolutes Veto“), da Zuständigkeiten der Länder (in der Gesetzgebung) eingeschränkt werden sollen.
4. Weshalb könnte die Durchführung einer Volksabstimmung im konkreten Fall geboten sein (obligatorische Volksabstimmung)? (2)
Weil der Entzug sämtlicher Gesetzgebungskompetenzen das bundesstaatliche Prinzip grundlegend/wesentlich modifiziert („Gesamtänderung“, Art 44 Abs 3).

2. Der Grüne Gemeinderat DI Dr. Ulrich Habsburg-Lothringen wollte 2010 für das Amt des Bundespräsidenten kandidieren, scheiterte jedoch an den notwendigen Unterstützungserklärungen. Er ist Urenkel von Ferdinand IV., dem letzten Großherzog der Toskana, und Neffe dritten Grades von Otto Habsburg-Lothringen.

1. Welche (von den fehlenden Unterstützungserklärungen abgesehen) anderen rechtlichen Gründe könnten gegen die Zulässigkeit seiner Kandidatur gesprochen haben? Nennen Sie die verfassungsgesetzliche Bestimmung und erklären Sie den Zweck dieser Regelung! (2)
Aufgrund seiner Abstammung handelt es sich um ein Mitglied eines ehemals regierenden Hauses. Diese sind gem Art 60 Abs 3 B-VG von der Wählbarkeit als Bundespräsident ausgeschlossen. Zweck dieser Regelung ist eine Verhinderung der neuerlichen Machtergreifung des Hauses Habsburg-Lothringen (Restaurationsversuch).
2. Was versteht man unter der rechtlichen Verantwortlichkeit des Bundespräsidenten? (2)
Der Bundespräsident kann von der Bundesversammlung beim VfGH (gem Art 142 B-VG) wegen schuldhafter Verletzung der Bundesverfassung angeklagt werden; die Verurteilung hat den Verlust des Amtes zur Folge (in besonders schweren Fällen sogar Verlust der politischen Rechte).

3. Anlässlich des umstrittenen Budgets will man, um die Meinung des österreichischen Volkes genau in Erfahrung zu bringen, eine Volksbefragung durchführen.

1. Was versteht man unter einer Volksbefragung? Nennen Sie die gesetzlichen Grundlagen dafür! (2)
Eine vom Nationalrat an das Bundesvolk gerichtete Frage, die es mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten hat bzw aus zwei alternativen Lösungsvorschlägen auszuwählen hat; Art 49b B-VG, Volksbefragungsgesetz 1989.
2. Hat die Volksbefragung für den Nationalrat bindende Wirkung? (2)
Nein, zwar ist das Ergebnis der Volksbefragung dem NR vorzulegen, dieser ist jedoch nicht daran gebunden.
3. Welche Elemente der direkten Demokratie kennt die österreichische Bundesverfassung noch? Erläutern Sie eines davon eingehend und nennen Sie die entsprechenden Rechtsgrundlagen! (4)
*Volksabstimmung: Initiative vom Parlament; Gegenstand: Gesetzesbeschluss; bindende Wirkung: ja, im Fall der Ablehnung ist Gesetzgebungsverfahren beendet. Rechtsgrundlage: Art 43, 44 Abs 3, 45 B-VG, Volksabstimmungsgesetz 1972.
Volksbegehren: ein auf Initiative der Rechtsunterworfenen gestellter Antrag auf Erlassung eines Bundesgesetzes; Pflicht zur Behandlung aber keine Pflicht entsprechendes Gesetz zu erlassen; Art 41 Abs 2 B-VG und Volksbegehrengesetz 1973.*

4. Warum ist das Recht auf Erteilung einer Fahrschulbewilligung nach dem vom Nationalrat beschlossenen (einfachen) Kraftfahrzeuggesetz (KFG) kein Grundrecht? Erläutern Sie dies anhand des Begriffes, unter dem Grundrechte im B-VG bedacht sind! (2)

Grundrechte sind verfassungsgesetzlich gewährleistete (subjektive) Rechte; das Recht auf Erteilung einer Fahrschulbewilligung geht aus einem einfachen Gesetz (KFG) und nicht aus einer Verfassungsbestimmung hervor.

5. A bekommt einen Strafbescheid. Seine Bekannte – Rechtsanwältin Dr. Y – sagt nach einiger Überlegung: „Eindeutig rechtswidrig. Unbeachtlich, wegwerfen.“ Beurteilen Sie die Aussage der Dr. Y! (2)

Unbeachtlich sind nur absolut nichtige Rechtsakte (nur bei besonders schweren Rechtswidrigkeiten); ansonsten gilt das sog „Fehlerkalkül“, demnach sind Akte trotz ihrer Rechtswidrigkeit grundsätzlich bis zu ihrer förmlichen Aufhebung weiter gültig und wirksam.

6. Die Umsetzungsfrist der EU-Richtlinie vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte endet gem Art 23 der genannten RL am 20. November 2010.

1. Sind bzw unter welchen Voraussetzungen sind die Regelungen der Richtlinie für den einzelnen Bürger in Österreich von unmittelbarer Bedeutung? (4)

Adressaten von RL sind grundsätzlich die Mitgliedsstaaten und nicht die Bürger; der einzelne Bürger kann sich aber dennoch auf eine RL berufen, wenn sie nicht rechtzeitig umgesetzt wurde, hinreichend konkretisiert ist, (unbedingt ist) und den Einzelnen berechtigt.

2. Welche Konsequenzen hat es für den Staat Österreich, wenn die RL nicht fristgerecht umgesetzt wird? Welches Unionsorgan könnte ein solches Verfahren einleiten? (2)

Wenn Österreich die RL nicht umsetzt, kann die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten;

7. In welchem Zusammenhang spielt der Begriff „Erfüllungsvorbehalt“ eine Rolle und welche Konsequenzen hat dieser? (3)

Bei Staatsverträgen, die (nach Art 50 Abs 1 B-VG) vom Nationalrat zu genehmigen sind, kann der Nationalrat beschließen, dass der Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist; dieser EV bewirkt eine spezielle Transformation (der Inhalt ist durch Gesetze umzusetzen und der Staatsvertrag ist nicht unmittelbar anwendbar).

8. Gemäß Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG ist der Bund zuständig zur Erlassung von wasserrechtlichen Bestimmungen. Peter P behauptet, dass auch Regelungen betreffend Wasserkraftwerke von dieser Kompetenz erfasst sind.

1. Nach welcher Auslegungsmethode beurteilt sich, ob Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG derartige Regelungen erfasst? (2)

Versteinerungstheorie

2. Was versteht man unter der sogenannten Kompetenz-Kompetenz? (2)

Kompetenz, die Zuständigkeiten zwischen Bund und den Ländern zu verteilen (kommt dem Bundesverfassungsgesetzgeber gem Art 10 Abs 1 Z 1 B-VG zu).

9. Prüfen Sie, welchen Gesetzgebungs- bzw Vollzugsbereichen des Bundes und der Länder die nachstehenden Materien zuzuordnen sind und kreuzen Sie entsprechend an! Geben Sie jeweils die verfassungsgesetzliche Grundlage an! (4)

Sachmaterie (Kompetenztatbestand)	Bund			Land			Kompetenzgrundlage (Art ... Abs ... Z ... B-VG)	
	Gesetzgebung	Gesetzgebung		Gesetzgebung	Gesetzgebung			Vollziehung
		Grundsatz	Ausführungs		Grundsatz	Ausführungs		
Armenwesen		X				X	X	Art 12 Abs 1 Z 1
Forstrecht	X						X	Art 10 Abs 1 Z 10
Naturschutzrecht				X			X	Art 15 Abs 1

Pressewesen	X			X					Art 10 Abs 1 Z 6
Zivilrechtswesen	X			X					Art 10 Abs 1 Z 6
Jugendfürsorge		X					X	X	Art 12 Abs 1 Z 1
Jagdwesen					X			X	Art 15 Abs 1
Heil- und Pflegeanstalten		X					X	X	Art 12 Abs 1 Z 1

10. Kreuzen Sie jeweils an, ob die Aussage zutrifft oder nicht!

A.

	JA	NEIN
1. Wenn ein Organ der Gesetzgebung eine Verwaltungstätigkeit vornimmt, ist diese Tätigkeit trotzdem der Staatsgewalt Gesetzgebung zuzuordnen.	X	
2. Im Sinne der materiellen Gewaltenteilung ist es in Österreich nicht möglich, dass Verwaltungsbehörden generelle Normen erlassen.		X
3. Die Erlassung von Verordnungen ist materiell gesehen Gesetzgebung.	X	
4. Der Einzelne kann die Einhaltung des objektiven Rechts nur insoweit durchsetzen, als ihm die Rechtsordnung ein subjektives Recht gewährt.	X	
5. Das demokratische Prinzip besagt unter anderem, dass das Handeln der Vollziehung durch den Willen des Volkes legitimiert ist.	X	
6. Das Legalitätsprinzip sieht vor, dass die Vollziehung (Verwaltung und Gerichtsbarkeit) nicht im gesetzesfreien Raum agieren darf.	X	

(2)

B.

	JA	NEIN
1. Adressaten des Völkerrechts sind Völkerrechtssubjekte, regelmäßig aber auch private Rechtsunterworfenen.		X
2. Völkerrecht gilt nicht automatisch als innerstaatliches Recht. Es bedarf einer Transformation.	X	
3. Bei der generellen Transformation wird vom Nationalrat eine inhaltsgleiche innerstaatliche Norm erlassen.		X
4. Generell transformierte völkerrechtliche Normen sind nicht immer unmittelbar anwendbar. Ist die Norm ausreichend bestimmt, nennen wir das „self-executing“.	X	
5. Staatsverträge sind völkerrechtliche Normen, welche der Bundespräsident gem Art 65 Abs 1 B-VG abschließen kann.	X	
6. Nur der Bund ist befugt, Staatsverträge abzuschließen.		X

(2)

C.

	JA	NEIN
1. „Relative Verfassungsautonomie“ der Länder bedeutet, dass die Länder ungeachtet der bundesverfassungsgesetzlichen Regelungen Landesverfassungsgesetze erlassen dürfen.		X
2. Alle neun Bundesländer haben eigenständige Landesverfassungen.	X	
3. Die Landesverfassungen stehen im Stufenbau der Rechtsordnung auf gleicher Ebene wie die Bundesverfassung.		X
4. Im Sinne der Gesichtspunktetheorie kann ein bestimmter Sachverhalt von verschiedenen Gesetzgebern geregelt werden.	X	
5. Die Verteilung der staatlichen Aufgaben zwischen dem Bund und den Ländern wird in der „Kompetenzverteilung“ vorgenommen.	X	
6. Beim Modell der strikten Kompetenztrennung ist entweder der Bund oder das Land alleine zuständig, eine bestimmte Materie zu regeln.	X	

(2)

D.

	JA	NEIN
1. Die Personenverkehrsfreiheit beinhaltet die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit.		X
2. Der Europäische Rat ist zentrales Entscheidungsgremium der Union und besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten auf Ministerebene.		X
3. Eine Änderung des AEUV bedarf der Zustimmung aller Mitgliedstaaten.	X	
4. Jede Art von Unionsrecht genießt Anwendungsvorrang gegenüber abweichendem nationalem Recht.		X
5. Liegen hinsichtlich der Anwendbarkeit von Unionsrecht Zweifel vor, wird dieses von den Verfassungsgerichten der Mitgliedstaaten verbindlich ausgelegt (Grundsatz der unmittelbaren Normenkontrolle).		X
6. Eine Verordnung der Europäischen Union ist ein unmittelbar anwendbar Sekundärrechtsakt.	X	

(2)